

# Freiheitsentziehende Maßnahmen Unterbringung Zwangsbehandlung

**Voraussetzungen und Verfahren**



Baden-Württemberg

Amtsgericht Tübingen

# Unterbringung

- Betreuer
- gegen seinen Willen
- in geschlossener Einrichtung
- nicht nur kurzfristig



# In welchen Fällen ist eine Unterbringung zulässig?

## § 1906 Genehmigung des Betreuungsgerichts bei der Unterbringung

(1) Eine Unterbringung des Betreuten **durch den Betreuer**, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, ist nur zulässig, solange sie zum Wohl des Betreuten **erforderlich** ist, weil

1. **auf Grund** einer **psychischen Krankheit** oder geistigen oder seelischen Behinderung des Betreuten die Gefahr besteht, dass er **sich selbst** tötet oder erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügt, oder
2. zur Abwendung eines drohenden erheblichen gesundheitlichen Schadens eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig ist, ohne die Unterbringung des Betreuten nicht durchgeführt werden kann und der Betreute auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann.

(5) *1*Die Unterbringung **durch einen Bevollmächtigten** ...setzen voraus, dass die Vollmacht schriftlich erteilt ist ...



# Was müssen Sie tun und beachten?

- Aufgabenkreis Betreuung / Umfang Vollmacht
- schriftlichen Antrag auf Genehmigung beim  
Betreuungsgericht stellen
  - Angaben zur betroffenen Person (Personalien)
  - Wo befindet sich die Person derzeit?
  - Weshalb wird Antrag gestellt (worin besteht Gefährdung?)
- wenn möglich, ärztliches Zeugnis beifügen



# Und dann?

- Gericht bearbeitet Verfahren von Amts wegen
- bestellt evtl. Verfahrenspfleger
- holt evtl. ärztl. Zeugnis oder Gutachten ein
- hört betroffene Person persönlich an
- trifft Entscheidung („Genehmigung“ oder Ablehnung der Unterbringung)



# Unterbringungsähnliche Maßnahmen

## § 1906 Genehmigung des Betreuungsgerichts bei der Unterbringung

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn dem Betreuten, der sich **in** einer Anstalt, einem Heim oder **einer** sonstigen **Einrichtung** aufhält, ohne untergebracht zu sein, **durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise** über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll.



# Welche Maßnahmen kommen in Betracht?

- Bettseitenteile („Bettgitter“)
- Rückhalteeinrichtung im Rollstuhl (Gurt, Sitzhose, Therapietisch)
- Tragen eines alarmgebenden Signalgebers
- sedierende Medikamente
- Bettgurt



# Was müssen Sie tun und beachten?

- Aufgabenkreis Betreuung / Umfang Vollmacht
- Antrag auf Genehmigung beim Betreuungsgericht stellen
- Angaben zur betroffenen Person (Personalien)
- Wo befindet sich die Person derzeit?
- Weshalb wird Antrag gestellt (worin besteht Gefährdung?)
- Achtung: Einrichtungen haben Formulare vorrätig!
- zwingend ärztliches Zeugnis beifügen (Krankheit!)





# und dann?

- Gericht bearbeitet Verfahren von Amts wegen
- bestellt evtl. Verfahrenspfleger
- holt evtl. Gutachten ein
- hört betroffene Person persönlich an
- trifft Entscheidung („Genehmigung“ oder Ablehnung der Maßnahme)



# ärztliche Zwangsmaßnahme

(3) **1Widerspricht** eine ärztliche Maßnahme nach Absatz 1 Nummer 2 dem **natürlichen Willen** des Betreuten (ärztliche Zwangsmaßnahme), so kann der Betreuer in sie nur einwilligen, wenn

1. der Betreute **auf Grund einer psychischen Krankheit** oder einer geistigen oder seelischen Behinderung die **Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme nicht erkennen** oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann,

2. **zuvor versucht wurde**, den Betreuten von der Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme **zu überzeugen**,

3. die ärztliche Zwangsmaßnahme im Rahmen der Unterbringung nach Absatz 1 zum Wohl des Betreuten **erforderlich** ist, um einen drohenden **erheblichen** gesundheitlichen Schaden abzuwenden,

4. der erhebliche gesundheitliche Schaden durch keine andere dem Betreuten zumutbare Maßnahme abgewendet werden kann und

5. der zu erwartende Nutzen der ärztlichen Zwangsmaßnahme die zu erwartenden Beeinträchtigungen deutlich überwiegt.

...

# Was müssen Sie tun und beachten?

- Aufgabenkreis Betreuung / Umfang Vollmacht
- Antrag auf Genehmigung beim Betreuungsgericht stellen
  - Angaben zur betroffenen Person (Personalien)
  - Wo befindet sich die Person derzeit?
  - Weshalb wird Antrag gestellt (worin besteht Gefährdung?)
  - Achtung: Einrichtungen haben **Formulare** vorrätig!
- zwingend ärztliches Zeugnis beifügen



## und dann?

- Gericht bearbeitet Verfahren von Amts wegen
- bestellt zwingend Verfahrenspfleger
- holt bei längerer Dauer zwingend Gutachten ein
- hört betroffene Person persönlich an
- trifft Entscheidung („Genehmigung“ oder Ablehnung der Maßnahme)



# An welches Betreuungsgericht wenden Sie sich?

- Wenn Sie Betreuer sind: An das Gericht, bei dem die Betreuung geführt wird
- Wenn Sie Bevollmächtigter sind: An das Gericht, in dessen Bezirk der gewöhnliche Aufenthalt des Betroffenen ist



Vielen Dank für Ihr Interesse!



Baden-Württemberg

Amtsgericht Tübingen